

22.09.04

Antrag

des Saarlandes

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts

TOP 44 a) der 803. Sitzung des Bundesrates am 24. September 2004

Zu Artikel 1 (§ 61 EnWG):

Artikel 1 § 61 ist wie folgt zu fassen:

"§ 61

Rechtsaufsicht

Die Bundesregulierungsbehörde untersteht der Rechtsaufsicht der Bundesregierung."

Begründung:

Mit der notwendigen Unabhängigkeit der Bundesregulierungsbehörde - die der Unabhängigkeit der Bundesbank vergleichbar sein sollte - ist die im Regierungsentwurf vorgesehene fachaufsichtliche Weisungsbefugnis des Bundeswirtschaftsministeriums nicht vereinbar. Sie ist deshalb auf eine Rechtsaufsicht zu beschränken.

Die Bundesregulierungsbehörde ist in die Lage zu versetzen, die zur Gestaltung und Überprüfung von Netzzugangsbedingungen und Nutzungsentgelten erforderlichen Konkretisierungen der rechtlichen Rahmenvorgaben selbständig und dynamisch festlegen zu können.